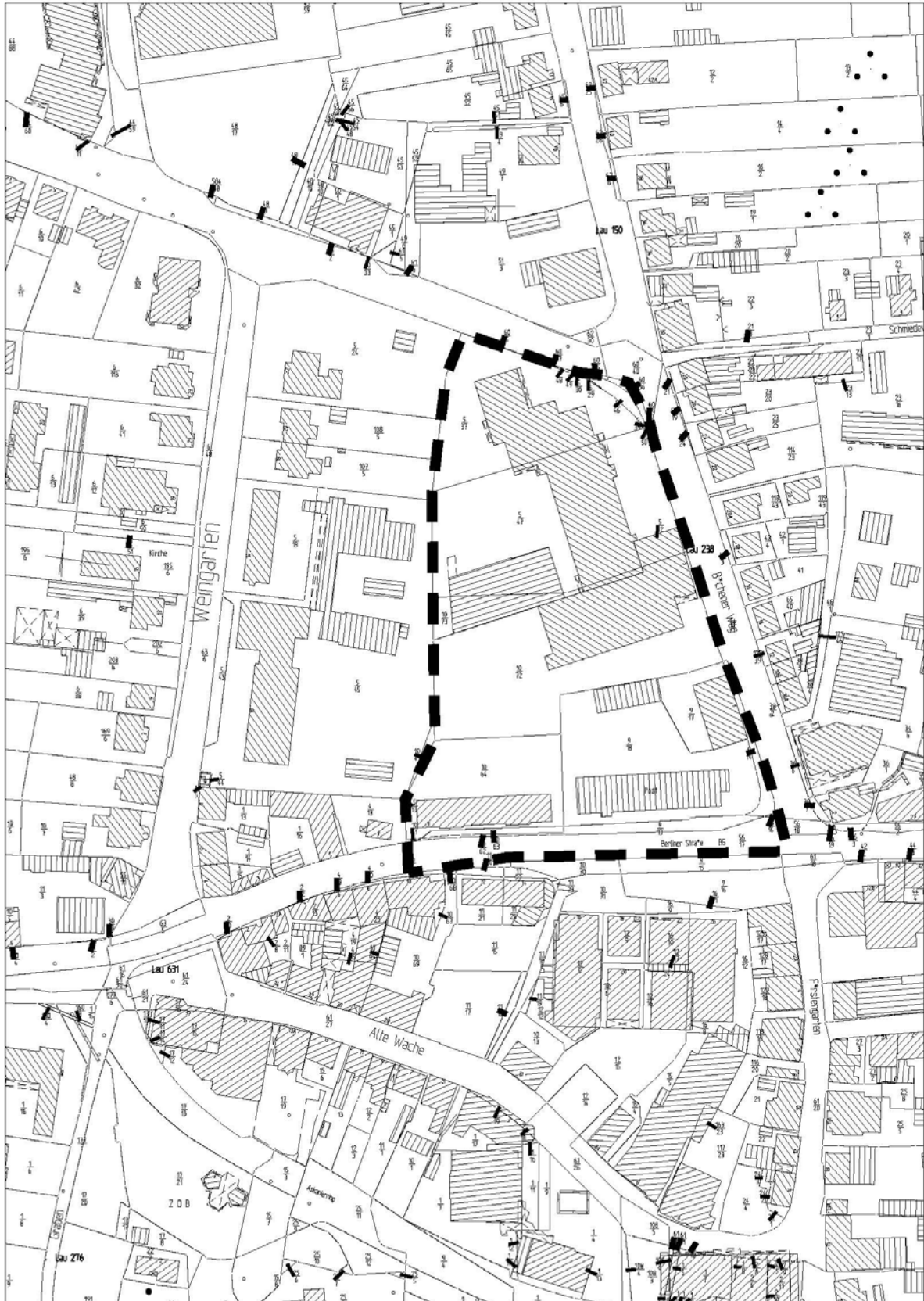


## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lauenburg/Elbe

Satzung der Stadt Lauenburg/Elbe über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 83 „Nördlicher Ortskern – Bereich zwischen Post, südlichem Büchener Weg, östlicher Reeperbahn“



Die Stadtvertretung der Stadt Lauenburg/Elbe hat in ihrer Sitzung am 27.04.2005 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 83 „Nördlicher Ortskern – Bereich zwischen Post, südlichem Büchener Weg, östlicher Reeperbahn“ aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung hat die Stadtvertretung Lauenburg/Elbe in ihrer Sitzung am 24.06.2009 für dieses Gebiet eine Veränderungssperre beschlossen und in ihrer Sitzung am 31.08.2011 die 1. Verlängerung.

Auf der Grundlage des § 55 Abs. 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) i. V. m. § 4 GO wurde die 2. Verlängerung der Veränderungssperre am 25.10.2012 angeordnet. Dies wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Verlängerung der Veränderungssperre in Kraft.

Alle Interessierten können die Satzung über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre von diesem Tage an bei der Stadtverwaltung Lauenburg/Elbe, Stadtentwicklungsamt, Amtsplatz 5, Zimmer 7, 21481 Lauenburg/Elbe, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 - 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 - 18.00 Uhr, sowie nach Vereinbarung) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Verlängerung der Veränderungssperre und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Absatz 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Lauenburg/Elbe, den 25.10.2012

In Vertretung  
*Genczik*  
Erster Stadtrat